OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607552/2/DM

Datum:
Linz, 25. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.4.2025, GZ: VStV/925300259029/2025, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen die Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.4.2025, GZ.: VStV/925300259029/2025, wurde der erhobene Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) vom 23.4.2025 gegen die Strafverfügung vom 2.4.2025, GZ.: VStV/925300259029/2025, (mehrere Verwaltungsübertretungen nach § 103 Abs. 1 KFG 1967 betreffend) als verspätet zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 27.5.2025 Beschwerde und brachte vor, er bitte nochmals um Entschuldigung, aber er sei beruflich und familiär echt viel eingespannt, da er am Wochenende und Schicht arbeite und daher habe er die Frist knapp versäumt. Es sei keine Absicht gewesen, wegen einem Tag sehr bitterlich für ihn. Er dachte, es seien vier Wochen Frist.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG), sich der Sachverhalt zur Gänze aus dem Behördenakt ergibt und eine Verhandlung nicht beantragt wurde.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 2.4.2025, GZ.: VStV/925300259029/2025, wurden dem Bf mehrere Übertretungen des KFG 1967 vorgeworfen und über ihn eine Geldstrafe von 5 x 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 15 Stunden) und 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden) verhängt. Die Strafverfügung enthält eine vollständige Rechtsmittelbelehrung. [Strafverfügung, AS 26ff des Behördenaktes]

Der Bf wurde über die Hinterlegung der Strafverfügung verständigt. Laut Zustellnachweis begann die Abholfrist am 8.4.2025. Die Sendung wurde am 17.4.2025 persönlich vom Bf übernommen. [Zustellnachweis, AS 33 des Behördenaktes]

Mit Eingabe vom 23.4.2025 erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung. [Einspruch, AS 34 des Behördenaktes]

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem Behördenakt, insbesondere aus den jeweils in eckiger Klammer ausgeführten Beweismitteln. Die Verspätung des Einspruches wurde vom Bf auf Sachverhaltsebene nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebende Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß der Regelung des Abs. 3 par. cit. ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgerichtsgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Nach § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag, an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Zustellvorgang bereits mit der Hinterlegung abgeschlossen. Die Abholung des hinterlegten Dokuments zählt nicht mehr zur Zustellung (vgl. VwGH 2.11.2022, Ra 2021/11/0188 mwN).

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt, über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung zu entscheiden.
Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32

Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. VwGH 11.7.1988, 88/10/0113).

Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Bf ab 8.4.2025 zur Abholung bei der Post-Geschäftsstelle bereitgehalten und damit nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 ZustG an diesem Tag zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruches hat daher am 8.4.2025 begonnen (Dienstag, kein Feiertag) und endete am 22.4.2025 (Dienstag), sodass der am 23.4.2025 erhobene Einspruch verspätet war und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde rechtmäßig erfolgte. Da es sich bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist um eine gesetzliche Frist handelt, kann diese nicht erstreckt werden, weshalb die persönlichen Umstände des Bf nicht berücksichtigt werden konnten.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter